

## Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Bekanntmachung von drei Genehmigungen vom 27.02.2025 zu drei Anträgen der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG auf Errichtung und Betrieb von jeweils einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnesee**
- 2.) **Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Antragsverfahren der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung von drei genehmigten Windenergieanlagen in der Gemeinde Anröchte**
- 3.) **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 03. April 2025**
- 4.) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest anlässlich der am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen sowie eine ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025.**
- 5.) **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats des Kreises Soest am 14. September 2025 sowie eine ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**
- 6.) **Aufteilung Wahlbezirke für Kommunalwahl**

**Herausgeberin:**

Die Landrätin des Kreises Soest  
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-soest.de](mailto:amtsblatt@kreis-soest.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Landrätin Eva Irrgang

**Erscheinungsweise:**

monatlich oder nach Bedarf



**Südwestfalen**

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: [www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)

(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
i. V. m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**-Erteilung der Genehmigungen-**

Der Kreis Soest hat der Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von je einer Windenergieanlage** für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte und Anlagentypen der WEA 1 bis 2 mit Datum vom 27.02.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee erteilt.

Der Kreis Soest hat der Firma SchlotwegWind GbR, Triftweg 2a, 33145 Büren gem. §§ 4 und 6 des BImSchG **eine Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage** für den nachfolgend genannten Anlagenstandort und Anlagentypen der WEA 3 mit Datum vom 27.02.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Genehmigungsumfang**

Die Genehmigungen umfasst die Errichtung und den Betrieb jeweils einer der drei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

<b>Akten- zeichen</b>	<b>Anlagen- Nr.</b>	<b>Hersteller Anlagentyp</b>	<b>Naben- höhe [m]</b>	<b>Rotor- durch- messer [m]</b>	<b>Ges- amt- höhe [m]</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
20230316	WEA 1 (Mo039)	Nordex N149 / 5.X	164	149	238,6	Günne	10	14, 15, 78, 86
20230317	WEA 2 (Mo040)	Nordex N163 / 6.X	164	163	145,5	Günne	10	133
20230318	WEA 3 (Mo041)	Nordex N149 / 5.X	164	1649	238,6	Günne	10	84

**Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten und Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung sowie Forstrecht beigefügt.

**Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **29.03.2025** bis einschließlich **11.04.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und

kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de)

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Ein Zugang zur Einsicht in den Bescheid ist über Internet ermöglicht (s.o.).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz schriftlich oder elektronisch unter folgender E-Mail: [immissionsschutz@kreis-soest.de](mailto:immissionsschutz@kreis-soest.de) anfordern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 21.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –

*Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20230316 (WEA 1),  
63.03.1770-63.91.01-20230317 (WEA 2),  
63.03.1770-63.91.01-20230318 (WEA 3),

Im Auftrag

gez.  
Keggenhoff

---

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragte mit Antrag vom 04.02.2025 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7, 8 u. 9 BImSchG zur Änderung des genehmigten WEA-Typs Nordex N-163 6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 7.000 kW Nennleistung) auf Enercon E-175 EP5 (162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6.000 kW Nennleistung) bei WEA 1 und 2 auf dem nachstehend genannten Grundstück im Gemeindegebiet Anröchte:

<b>Aktenzeichen (Bestand)</b>	<b>Aktenzeichen (Änderung)</b>	<b>WEA-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Anlagen-Flurstück</b>
<b>20230175</b>	<b>20250116</b>	<b>1</b>	<b>Anröchte</b>	<b>1</b>	<b>240</b>
<b>20230176</b>	<b>20250117</b>	<b>2</b>	<b>Anröchte</b>	<b>1</b>	<b>240</b>

Die Firma WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn beantragte mit Antrag vom 04.02.2025 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG zur Änderung des genehmigten WEA-Typs Nordex N-149 5.X (164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser, 5.700 kW Nennleistung) auf Enercon E-175 EP5 (162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6.000 kW Nennleistung) bei WEA 3 auf den nachstehend genannten Grundstücken im Gemeindegebiet Anröchte:

<b>Aktenzeichen (Bestand)</b>	<b>Aktenzeichen (Änderung)</b>	<b>WEA-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Anlagen-Flurstück</b>
<b>20230177</b>	<b>20250118</b>	<b>3</b>	<b>Anröchte</b>	<b>12</b>	<b>858, 271, 151</b>

Die Standorte der Windenergieanlagen WEA 1-3 bleiben unverändert.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps, der Standortverschiebung und der Anpassung der Bauflächen im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung wurde schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG durchgeführt und berücksichtigt die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. „Vorbelastung“. Augenmerk wird hierbei auf die positiven und negativen Umweltauswirkungen des neuen Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gelegt, sodass z. B. anlagenbedingt größere Rotordurchmesser oder der verringerte Rotordurchlauf in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten, Bauzeitenregelung, Fachbaubegleitung, werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Herstellerwechsel anlagenbedingt bei WEA 1-2 der Rotordurchmesser um 12 m, die Gesamthöhe um 4 m und bei WEA 3 der Rotordurchmesser um 26 m. Es verringert sich bei WEA 1-2 der Rotordurchlauf um 8 m und bei WEA 3 die Gesamthöhe um 19,1 m und der Rotordurchlauf um 45 m.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Das Natura Natura2000-Gebiet FFH-Gebiet Pöppelsche Tal wird nicht wesentlich mehr beeinflusst als durch das bestehende Vorhaben, da der Standort unverändert bleibt.. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der permanente Flächenverbrauch ändert sich in der summarischen Betrachtung im Vergleich zu den genehmigten Anlagen nur geringfügig und wird als irrelevant eingestuft.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) haben weiterhin Bestand. Die Abstände zu den Funktionsräumen WEA-empfindlicher Arten ändert sich im Vergleich zu den genehmigten Anlagenstandorten nur geringfügig.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Im Vergleich zur genehmigten Anlage ergeben sich hier keine Änderungen. Standort- oder Risikofaktoren ändern sich im Vergleich zur genehmigten Anlage nicht.

Im Vergleich zu den genehmigten Windenergieanlagen gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 21.03.2025

Kreis Soest - Die Landrätin  
- Bauen und Immissionsschutz –  
*Geschäftszeichen:*

63.03.1770-63.91.01-20250116  
63.03.1770-63.91.01-20250117  
63.03.1770-63.91.01-20250118

Im Auftrag  
gez.  
Keggenhoff

---

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 03. April 2025**

Am Donnerstag, 03. April 2025, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner 21. Sitzung des Kreistages in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

## Tagesordnung 21. Sitzung des Kreistages

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 03.04.2025, 17:00 Uhr  
**Raum, Ort:** Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### **Öffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	50 Jahre Kreis Soest	
4	Änderung der Gesellschaftsverträge der Westfälisches Gesundheitszentrum Holding GmbH und deren Tochtergesellschaften in Bezug auf eine Gemeinnützigkeit im gesamten Konzern	<b>007/2025</b>
5	19. Änderung Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und HSK - Stellungnahme des Kreises Soest zur erneuten Offenlage	<b>370/2024</b>
6	Eissport-, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft des Kreises Soest mbH (EVB): Vorzeitige Verlängerung Pachtvertrag Eissportzentrum Möhnesee	<b>055/2025</b>
7	Gebührenkalkulation sowie Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst für die Jahre 2025/2026	<b>056/2025</b>
8	Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) für den Kreis Soest - Billigung des Entwurfes und Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	<b>057/2025</b>

9	Nahverkehrsplan des Kreises Soest 2025-2030: Vorstellung Entwurf und Start des Beteiligungsverfahrens	<b>060/2025</b>
10	Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten Soest, Werl und Warstein sowie den Gemeinden Bad Sassendorf, Möhnesee und Wickede zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen	<b>067/2025</b>
11	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Ausschussumbesetzung	<b>068/2025</b>
12	Informationen	

### **Nichtöffentlicher Teil**

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b>	<b>Vorlage</b>
13	Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für den Kreis Soest e.V. in den Jahren 2025 und 2026	<b>058/2025</b>
14	Bildung der Medizinischen Taskforce (MTF) des Bundes im Regierungsbezirk Arnsberg	<b>066/2025</b>
15	Nebentätigkeiten der Landrätin im Jahr 2024	<b>001/2025</b>
16	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 26.03.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez.Eva Irrgang  
Landrätin

---

## Öffentliche Bekanntmachung

# Öffentliche Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Kreises Soest anlässlich der am 14. September 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen sowie eine ggf. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

#### **Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge für die Vertretung des Kreises Soest sind spätestens bis zum

**69. Tag vor der Wahl, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei dem Wahlleiter des

**Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,**

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

**Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Kreiswahlbezirke vom heutigen Tag wird hingewiesen.**

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können bei dem Wahlleiter des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3010

während der Öffnungszeiten kostenfrei angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie des § 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG - in der in der derzeit gültigen Fassung - und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

**Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines:**

- 1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) - von diesen allerdings keine Reserveliste - eingereicht werden.

- 1.2. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigte und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmer-innen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/-bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Kreises Soest, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die

die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt machen.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz - in der jeweils geltenden Fassung - einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gem. § 15a Abs. 2 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

Die vorstehenden Absätze gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 28 einzureichen.

Der Wahlleiter macht die Erklärungen und Mitteilungen gem. § 15a Abs. 2 und 3 KWahlG in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin bekannt.

## 2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/-bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Beschäftigten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk von unter Ziffer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5, in Wahlbezirken von 5000 bis 10.000 Einwohnern von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks und in Wahlbezirken von mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4. **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5, 10 bzw. mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.** Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von dem Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/ des vorzuschlagenden Bewerberin/ Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/ des Unterzeichners anzugeben.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder

gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/ den Bewerber ist zulässig.

2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**

Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist.
- Sofern sich Beamte oder Beschäftigte nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigtenverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Kreisgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Beschäftigten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerberin/-bewerber für einer/einen im Wahlbezirk oder für einer/einen auf einer Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

- 3.3. Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/-bewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familien- und Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.
- 3.4. Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG),.
- 3.5. Muss die Reserveliste für die Vertretung des Kreises Soest von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Soest, 28. März 2025

gez. Volker Topp  
Kreiswahlleiter

### Öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl  
der Landrätin bzw. des Landrats des Kreises Soest  
am 14. September 2025  
sowie eine ggf. erforderlichen Stichwahl  
am 28. September 2025**

Gemäß § 75b der Kommunalwahlordnung – KWahlO - in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

### **Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Landrätin bzw. des Landrats sind bis spätestens

**Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist)

bei dem Wahlleiter des Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können bei dem Wahlleiter des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3010

während der Öffnungszeiten kostenfrei angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

## 1. **Wählbarkeit**

Zur Landrätin bzw. zum Landrat ist wählbar, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und
- eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat,
- das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind damit unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für Landrätinnen bzw. Landräte ist das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die Altersgrenze.

## 2. **Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Muss ein Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrats von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, müssen mindestens 340 Wahlberechtigte persönlich und handschriftlich die entsprechenden Formblätter unterzeichnen.

## 3. **Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge**

Ich weise auf § 44 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der derzeit gültigen Fassung - und die Bestimmungen der §§ 15, 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der derzeit gültigen Fassung - sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO hin.

**3.1.** Ich bitte, insbesondere die folgenden Hinweise zu beachten:

Wahlvorschläge können

- von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern)

eingereicht werden.

- 3.2.** Als Bewerber bzw. Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber bzw. Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber sowie Bewerberinnen und die Vertreter sowie Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter sowie Vertreterin für die Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber bzw. Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01.09.2024 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere

- über die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen für die Vertreterversammlung,
- über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie
- über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers

regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin

- mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und
- Ergebnis der Abstimmung

ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter bzw. die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das Amt des Landrates bzw. der Landrätin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

**Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags ist die Vorlage einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025, 18.00 Uhr)!**

- 3.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung des Kreises Soest, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden können, wird bei Bedarf vom Ministerium für Inneres und Kommunales nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz - in der jeweils geltenden Fassung - einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gem. § 15a Abs. 2 KWahlG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Die Erklärung nach § 15a Abs. 2 des Gesetzes ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der

Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 eingereicht werden.

Die vorstehenden Absätze gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 28 einzureichen.

Der Wahlleiter macht die Erklärungen und Mitteilungen gem. § 15a Abs. 2 und 3 KWahlG in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin bekannt.

**3.4.** Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3.2 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von 340 Wahlberechtigten des Kreises Soest persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der Vertretung des Kreises Soest einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt werden; und der Wahlvorschlag von Ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

**3.5.** Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 44 Abs. 2 KrO für das Amt des Landrats bzw. der Landrätin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erstes unterzeichnet hat, als Vertrauensperson. Diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, gilt als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 340 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Bei Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern ist das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung von der Unterzeichnerin bzw. dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14c KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass sie/er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber bzw. Bewerberin ist zulässig, wenn dieser im Kreis wahlberechtigt ist.

### 3.6. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO.  
Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.  
Dabei hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zu versichern, dass sie bzw. er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat kandidiert.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.  
Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers bzw. der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### **Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist**

- **die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages,**
- **die Abgabe der Zustimmungserklärung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sowie**
- **die Vorlage der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und**
- **die Versicherung an Eides Statt**

**bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07. Juli 2025, 18.00 Uhr).**

Soest, 28. März 2025

gez. Volker Topp  
Kreiswahlleiter

---

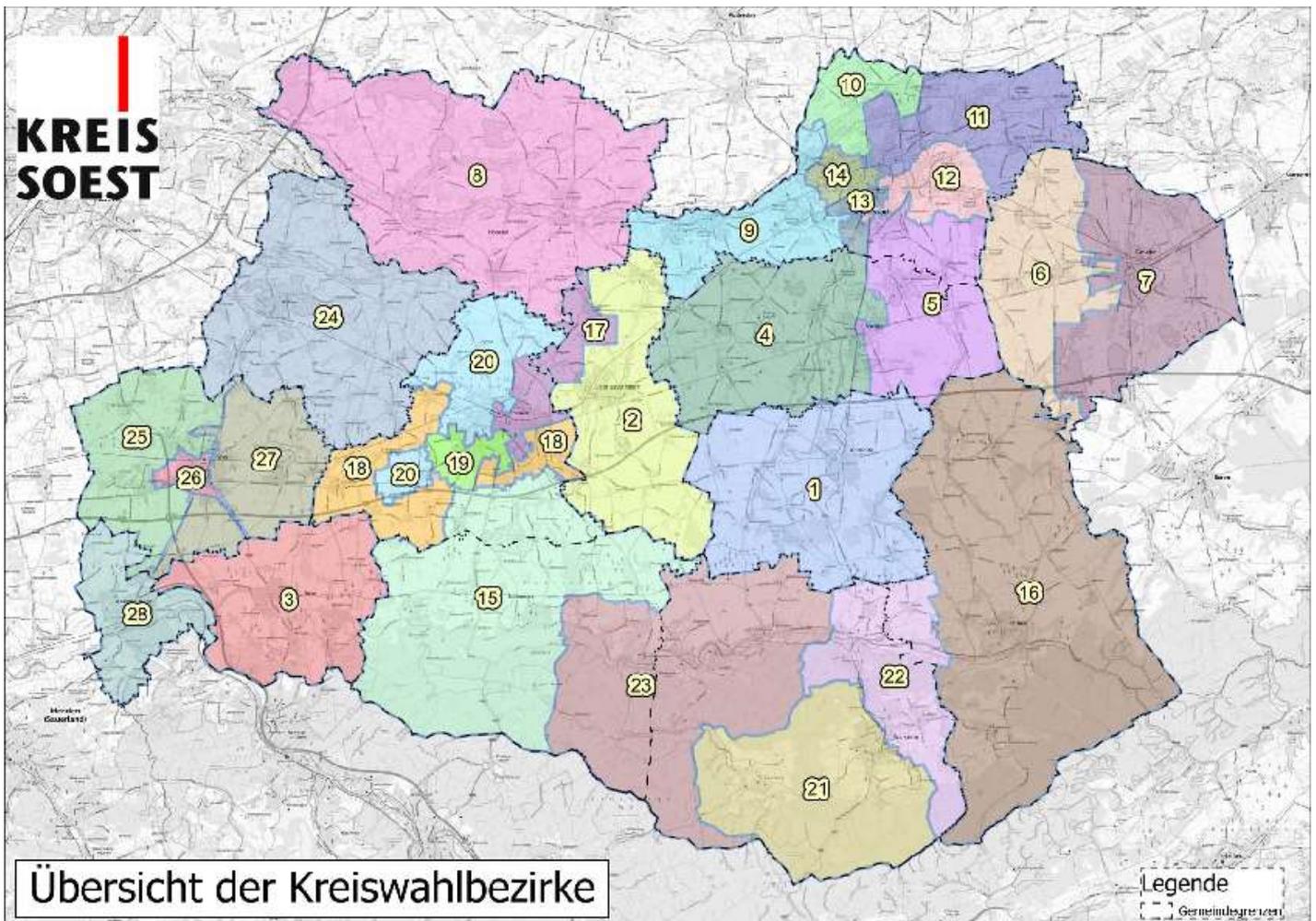
### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreiswahlausschuss nach dem Kommunalwahlgesetz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 das Gebiet des Kreises Soest für die 2025 stattfindende Kommunalwahl gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen in die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke eingeteilt:

- Kreiswahlbezirk 1 umfasst das Gebiet der Gemeinde Anröchte
- Kreiswahlbezirk 2 umfasst die Wahlbezirke 1 – 2 und 4 – 15 der Gemeinde Bad Sassendorf
- Kreiswahlbezirk 3 umfasst das Gebiet der Gemeinde Ense
- Kreiswahlbezirk 4 umfasst die Wahlbezirke 1 – 7 und 10-12 der Stadt Erwitte
- Kreiswahlbezirk 5 umfasst die Wahlbezirke 8 – 9, 13 – 17 der Stadt Erwitte, sowie den Wahlbezirk 19 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 6 umfasst die Wahlbezirke 1 – 9 der Stadt Geseke
- Kreiswahlbezirk 7 umfasst die Wahlbezirke 10 – 18 der Stadt Geseke
- Kreiswahlbezirk 8 umfasst das Gebiet der Gemeinde Lippetal
- Kreiswahlbezirk 9 umfasst die Wahlbezirke 20 – 23 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 10 umfasst die Wahlbezirke 11, 14, 24 – 25 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 11 umfasst die Wahlbezirke 12 – 13, 15 – 16 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 12 umfasst die Wahlbezirke 2 – 3, 17 – 18 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 13 umfasst die Wahlbezirke 1, 4 – 6 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 14 umfasst die Wahlbezirke 7 – 10 der Stadt Lippstadt
- Kreiswahlbezirk 15 umfasst die Wahlbezirke 1-10 und 13 der Gemeinde Möhnese, sowie den Wahlbezirk 17 der Stadt Soest
- Kreiswahlbezirk 16 umfasst die Wahlbezirke 1 – 9 und 11 – 14 der Stadt Rüthen
- Kreiswahlbezirk 17 umfasst die Wahlbezirke 1 und 6 – 8 der Stadt Soest sowie den Wahlbezirk 3 der Gemeinde Bad Sassendorf
- Kreiswahlbezirk 18 umfasst die Wahlbezirke 12, 14 – 16 und 18 der Stadt Soest
- Kreiswahlbezirk 19 umfasst die Wahlbezirke 2, 9 – 11 und 13 der Stadt Soest
- Kreiswahlbezirk 20 umfasst die Wahlbezirke 3 – 5 und 19 der Stadt Soest
- Kreiswahlbezirk 21 umfasst die Wahlbezirke 8 und 13 – 18 der Stadt Warstein
- Kreiswahlbezirk 22 umfasst die Wahlbezirke 4 – 7 und 11 – 12 der Stadt Warstein, sowie den Wahlbezirk 10 der Stadt Rüthen

- Kreiswahlbezirk23 umfasst die Wahlbezirke 1 – 3 und 9 – 10 der Stadt Warstein, sowie die Wahlbezirke 11 – 12 und 14 – 15 der Gemeinde Möhnesee
- Kreiswahlbezirk24 umfasst das Gebiet der Gemeinde Welver
- Kreiswahlbezirk25 umfasst die Wahlbezirke 1 – 3 und 17 – 19 der Stadt Werl
- Kreiswahlbezirk26 umfasst die Wahlbezirke 8 – 14 der Stadt Werl
- Kreiswahlbezirk27 umfasst die Wahlbezirke 4 – 7, 15 – 16 der Stadt Werl
- Kreiswahlbezirk 28 umfasst das Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr)

## Anlage



Soest, 28.03.2025

gez. Volker Topp  
Kreiswahlleiter